

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Schwabach

Stand: 18.03.2026

Nr. TZ	Anmerkung TZ	Umsetzung /Erledigung
TZ 1	Die Haushaltssatzung 2024 wurde nicht rechtzeitig beschlossen. Es wird empfohlen, künftig eine Beschlussfassung und Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde bis zum 30.11. des Vorjahres herbeizuführen oder alternativ die Möglichkeit von Haushaltssatzungen für zwei Haushaltsjahre (Doppelhaushalt) zu nutzen. Ebenso wurde die Bekanntmachung nicht rechtzeitig durchgeführt und somit eine vermeidbare haushaltslose Zeit herbeigeführt.	Die Empfehlung ist aus der Sicht der Kämmerei nicht zielführend und nicht umsetzbar. Eine Vorlage des Haushaltes vor dem 30.11. des Vorjahres an die Rechtsaufsichtsbehörde bedeutet einen weit früheren Beginn des Haushaltsverfahrens in den beratenden und beschließenden Gremien der Stadt. Eine zuverlässige Berechnung der Erträge und Aufwendungen im kommunalen Finanzausgleich würde sehr schwierig. Ein Doppelhaushalt weist für das zweite Jahr weit höhere Ungenauigkeiten aus, die zwingend mit einen zusätzlichen Nachtragshaushalt auszugleichen wären, dies würde zu deutlich mehr Verwaltungsaufwand führen.
TZ 2	Die Teilhaushalte enthalten nur zum Teil messbare Kennzahlen, die Grundlage einer Erfolgskontrolle und der Steuerung der Haushaltswirtschaft sein könnten (vgl. §§ 4 Abs. 3 und 10 Abs. 5 Komm-Doppik).	In der Druck- und Pdf-Version Teilhaushalt werden diese Darstellungen aufgezeigt. Sie sind im aktuellen Haushalt noch nicht flächendeckend umgesetzt. Im ausgelaufenen Projekt Verwaltungssteuerung konnte dies nicht abgeschlossen werden. Nach Umstellung des Haushaltes auf den seit 22.08.2019 mit der Fassung vom verbindlichen neuen Produkt- und Kontenplan wird dies angegangen und Zug um Zug umgesetzt.
TZ 3	Dem Haushaltsplan wurde kein Haushaltsquerschnitt gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 KommHV-Doppik beigelegt.	Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2026 hat erstmals den haushaltsquerschnitt für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt.
TZ 4	Wir bitten die nach wie vor zu hohen Haushaltsreste kritisch durch die Stadtkämmerei zu prüfen und weiterhin auf die unabdingbar notwendige Mindesthöhe zu beschränken.	Die Haushaltsreste wurden im Jahr 2025 deutlich reduziert. Im Ergebnisbereich wurden nur noch 93 T€ als Reste gebildet. Im investiven Bereich wurden von ursprünglich 80.064 T€ nur 58.687 T€ gebildet, also insgesamt 21.377 T€ gekürzt. Jedoch hängt die Höhe vor allem der investiven Haushaltsreste von der Umsetzungsgeschwindigkeit der jeweiligen Projekte ab. Die Haushaltsereste werden weiterhin kritisch geprüft. Die Resteentwicklung muss auch immer mit der Investitionsentwicklung gesehen werden.
TZ 5	Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, sich bei der Änderung von Festwerten im Rahmen regelmäßiger Bestandsaufnahmen an die Kommentierung des Beck'schen Bilanzkommentares zu § 240 Abs. 3 HGB zu orientieren. Auf die Randnummern 104 – 107 zu § 240 HGB wird verwiesen. Die in der KommHV-Doppik verankerte Vorschrift zu Festwerten (§ 70 Abs. 2 KommHV-Doppik) entspricht fast wortgleich der Regelung des § 240 Abs. 3 HGB. Das Rechnungsprüfungsamt bittet darum, die im Jahr 2024 durchgeführten Festwertänderungen erneut zu prüfen und ggf. zu korrigieren.	Die im Jahr 2024 falsch gebuchten Änderungen von Festwerten durch Preissteigerungen des Altbestandes werden im Jahresabschluss 2025 korrigiert.
TZ 6	Die Anlagenübersicht des Jahresabschlusses 2024 weist bezüglich der Finanzanlagen (Zeile 3.) die Summe der Abgänge im Haushaltsjahr (Spalte 3) mit 249.999,00 € falsch aus. Tatsächlich ergeben sich aus den Untergliederungen (Zeilen 3.1 bis 3.4.4) Abgänge i.H.v. 3.308.031,16 €. In Zeile 3.4 dieser Spalte fehlt bereits die Zwischensumme der Abgänge auf Ausleihungen i. H. v. 3.058.032,16 €.	Die Anlagenübersicht enthält Summenfehler bei Abgängen im Haushaltsjahr, zukünftig wird dies korrigiert und korrekt ausgewiesen
TZ 7	Es wurden mehrfach (AO 62418, 66674, 66680) Instandhaltungsrückstellungen für Maßnahmen gebildet, die im Dezember 2024 außerhalb des Instandhaltungsplans durchgeführt werden mussten und erst im Jahr 2025 abgerechnet wurden. Solche sind nicht als Instandhaltungsrückstellungen, sondern als Rückstellungen für ausstehende Rechnungen zu bilden.	Wird zukünftig beachtet und umgesetzt
TZ 8	Gemäß Nr. 6.6.6 BewertR ist bei der Erläuterung des Berechnungsverfahrens die vollständige Belastung in den dem Haushaltsjahr vorangegangenen fünf Jahren anzugeben. Dies ist nicht erfolgt.	Wird zukünftig beachtet und umgesetzt

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Schwabach

Stand: 18.03.2026

Nr. TZ	Anmerkung TZ	Umsetzung /Erledigung
TZ 9	Die Abrechnungen des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und des Einkommensteuerausgleichsbetrags für das vierte Quartal 2023 wurden im Haushaltsjahr 2024 nicht periodengerecht ergebniswirksam verbucht.	Die Abrechnung 2025 wird entsprechend so umgesetzt, dass die Verbuchung periodengerecht erfolgt.
TZ 10	Kosten, welche im Rahmen von Straßensäuberungen anfallen und dem Verursacher aufgrund privatrechtlichen Schadensersatzes in Rechnung gestellt werden, sind zukünftig einheitlich als Schadensersatz zu verbuchen.	In Abstimmung mit dem RPA erfolgt ab 2026 die Verbuchung auf dem PSK 541102.4321152 - Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte.
TZ 11	Entgeltminderungsbelege sind in Zukunft als aufwandsmindernd zu verbuchen (AO 53481/2024).	Amt 11: Entgeltminderungsbelege werden künftig aufwandsmindernd berücksichtigt und gebucht.
TZ 12	Wir bitten zukünftig um Beachtung. Der zu Unrecht einbehaltene Betrag ist dem Les-Sables-Komitee zu erstatten (57415/2024).	Amt 101: Wir werden den zu hoch einbehaltenen Betrag in Höhe von 36,99 Euro an das Les Sables-Komitee überweisen. Bei künftigen Veranstaltungen dieses (und weiterer Komitees) werden wir die Trennung nach Verwahrgeld und Provision ordnungsgemäß beachten.
TZ 13	Gebühren nach der Gebührensatzung der Bibliothek und des Archivs bzw. generell Gebühren nach einer Satzung sind in Zukunft immer als öffentlich-rechtliche Forderung und Ertrag zu verbuchen.	Amt 27 - Die Stadtbibliothek und das Archiv werden ab 2026 Ersatzleistungen als öffentlich-rechtliche Forderung buchen.
TZ 14	Das Konto 4461057 Rückzahlung v. zu Unrecht gezahlten Beträgen enthält u.a. zurückgezahlte Überzahlungen im Bereich der Übernahme von Kita-Gebühren durch die Stadt als örtliche Trägerin der Jugendhilfe. Da die gegenüberstehenden Aufwendungen Transferaufwendungen sind, sind auch die Rückzahlungen in der Kontengruppe 42 Sonstige Transfererträge zu verbuchen.	Amt 21: Die Beanstandung wird künftig beachtet. Es wird seitens des Amts 21 die Anlage eines neuen entsprechenden Produktsachkontos in der Kontengruppe 42 – Sonstige Erträge beantragt und künftige Rückerstattungen entsprechend dort verbucht.
TZ 15	Unterhaltsmaßnahmen für die Aufzüge im Stadtmuseum und der Schule am Museum wurden der Stadt zusammen in Rechnung gestellt (AO 1666). Eine sachgerechte Produktaufteilung fand nicht statt.	Amt 52: Bei der Rechnungsstellung der Firma Schmitt + Sohn für zwei Liegenschaften in einer Rechnung handelt es sich um ein einmaliges Vorgehen; für gewöhnlich erfolgt die Rechnungsstellung für jede Liegenschaft separat. Eine nachträgliche Belegaufteilung für das Jahr 2024 ist nicht mehr möglich, da das Haushaltsjahr abgeschlossen ist. Der betroffene Mitarbeiter wurde auf den Fehler hingewiesen und ist in Zukunft entsprechend sensibilisiert. Durch die fehlerhafte Aufteilung ist der Stadt Schwabach kein wirtschaftlicher Schaden entstanden.
TZ 16	Wir bitten zukünftig um Beachtung, dass Präsente für Verabschiedungen nur bei offiziellen Verabschiedungen durch den Oberbürgermeister und/oder Personalrat von der Stadt übernommen werden (39220/2024).	Amt 27 - Der Dienststelle war nicht bewusst, dass bei einer Verabschiedung keine Blumen aus städtischem Budget gekauft werden dürfen. Künftig wird darauf geachtet, dass von der Dienststelle keine Mittel für den Kauf von Abschiedsblumen eingesetzt werden.
TZ 17	Die Aufwendungen aus umgebuchten Planungen für nicht umgesetzte Investitionen sind periodenfremde Aufwendungen.	Wird zukünftig von der Finanzbuchhaltung beachtet und umgesetzt

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Schwabach

Stand: 18.03.2026

Nr. TZ	Anmerkung TZ	Umsetzung /Erledigung
TZ 18	Die Abschreibung des Gewächshauses (Anlagegut 05423) sollte zukünftig nicht mehr über das Konto 5715000 (Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung und geringwertige Wirtschaftsgüter), sondern über das Konto 5712000 (Abschreibungen auf Grundstücke und Gebäude) abgebildet werden. Dieses AfA-Konto wird regelmäßig für die Abschreibungen von dem Bestandskonto 0372000 (Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen von sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden) verwendet. Zudem werden aktuell auch die Abschreibungen für das Gewächshaus mit der Anlagegutnummer 03939 über das AfA-Konto 5712000 abgebildet.	Wird im Zuge des Jahresabschlusses 2025 korrigiert und erledigt
TZ 19	Bei dem Produktsachkonto 111603.5479999, welches lediglich als „Zwischenkonto“ u. a. zur korrekten Verteilung der Abschreibungen fungiert, entspricht in Summe die zu verteilende Abschreibung auch der verteilten Abschreibung. Allerdings wurde die Abschreibung nicht einheitlich auf die Abschreibungskonten 5714000 (Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge) und 5715000 (Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung und geringwertige Wirtschaftsgüter) verteilt. In jedem Anlagegut ist eindeutig hinterlegt, auf welches Konto die Abschreibung zu buchen ist. Bei mindestens einem Anlagegut weicht das für das jeweilige Bestandskonto definierte Abschreibungskonto ab. Eine entsprechende Korrektur hat zu erfolgen.	Die betroffene Leistung 111603 wird im Jahresabschluss 2025 geprüft und korrigiert. Die korrekte Zuordnung der Abschreibungskonten aller Leistungen werden in den nächsten Jahresabschlüssen geprüft und ggf. berichtigt und korrigiert
TZ 20	In der stichprobenhaften Belegprüfung wurden einige weitere Geschäftsvorfälle ermittelt, die ebenfalls periodenfremde Erträge bzw. Aufwendungen darstellen. Dies betraf insbesondere Beiträge von Umschülern aus den Schuljahren 19/20 und 20/21, Leistungen des Landschaftspflegeverbands aus den Jahren 2021 bis 2023 und die quartalsweisen Abrechnungen der Krankenkassenkosten für Sozialhilfeempfänger nach § 264 SGB V.	Wird zukünftig beachtet und umgesetzt
TZ 21	Die Werterhöhungen aufgrund der Anpassung von Festwerten wurden als „sonstiger außerordentlicher Ertrag – nicht zahlungswirksam“ (Sachkonto: 4922000) gebucht. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes sind – soweit die Zubuchung zulässig ist (vgl. TZ 5) – Zuschreibungen im ordentlichen Ergebnis unter der Kontenart 458 (nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge) zu erfassen. Da gem. dem kommunalen Kontenrahmen Abschreibungen im Rahmen der Festwertanpassung im ordentlichen Ergebnis erfasst werden, geht das Rechnungsprüfungsamt davon aus, dass auch Zuschreibungssachverhalte im ordentlichen Ergebnis zu erfassen sind.	Zukünftig werden die Werterhöhungen aufgrund der Anpassungen von Festwerten als Zuschreibungen im ordentlichen Ergebnis unter der Kontenart 458 (nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge) erfasst.
TZ 22	Ziffer 8.6.12 des Anhangs bezieht sich auf die Regelung von § 86 Abs. 2 Nr. 12 KommHV-Doppik. Darzustellen sind hier die Verpflichtungen aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmern der Stadt Schwabach. Derartige Verpflichtungen sind nicht zu passivieren, weshalb eine Erläuterung im Anhang zu erfolgen hat (vgl. Ziffer 6.6.3 der BewertR).	Die Erläuterung im Anhang wird in Zukunft in Abstimmung mit Vorlage der Daten durch das Amt für Personal- und Organisation für die Zusatzversorgung vorgenommen.

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Schwabach

Stand: 18.03.2026

Nr. TZ	Anmerkung TZ	Umsetzung /Erledigung
TZ 23	Unter Ziffer 8.6.14 des Anhangs werden gem. § 86 Abs. 2 Nr. 14 KommHV-Doppik die Anteile an anderen Organisationen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts dargestellt. Im Anhang des Jahresabschlusses 2024 sind die Anteile gemäß dem in der städtischen Bilanz ausgewiesenen Wert zum 31.12.2024 darzustellen. Es wurde jedoch stattdessen eine Darstellung aus dem Beteiligungsbericht mit Stand 31.12.2023 eingefügt. Die Grafik stellt die Anteile an der Krankenhaus Schwabach gGmbH abweichend dar, da diese im Jahr 2024 zunächst mangels Werthaltigkeit außerordentlich abgeschrieben und anschließend verkauft worden sind.	Die Kämmerei sieht dies rechtlich anders. Nach § 86 Abs. 2 Nr. 14 KommHV Doppik sind die Höhe der Anteile an anderen Organisationen darzustellen und nicht der Wert. Der Wert ergibt sich ja direkt aus der Bilanz selbst. Bei diesen Anhang muss die jeweilige Höhe des Anteils in Eurobeträgen und als Prozentzahl angegeben werden, so erfolgte auch der Ausweis. Hierdurch soll ja das rechtliche Verhältnis der Beteiligung dargestellt werden und keine wertmäßige Bewertung dieser Beteiligung. Ab dem Rechnungsjahr 2025 werden die Daten (Höhe des Anteils in Betrag und Prozent) dem Rechnungslegungsjahr entsprechend dargestellt.

Hinweise:

S.17	Für die Bereichsabgrenzungen wurden die Daten aus der Kameralistik übernommen und weiterverwendet. Die Festlegungen auf Grund der Bekanntmachungen des Staatsministeriums des Inneren vom 01.10.2008 und Folgeänderungen wurden bisher nicht umgesetzt, so dass auf Grund falscher Zuordnungen die Ist-Ergebnisse verfälscht sind, aber in der Summe stimmen. Es fand der Kommunale Kontenrahmen Bayerns mit Stand: 15.05.2007 Anwendung. Eine Aktualisierung des Kontenrahmens auf die seit 22.08.2019 verbindliche Fassung erfolgt zum Haushaltsjahr 2025.	Wird zur Kenntnis genommen
S. 22	Aufgrund der Umstellung des städtischen Kontenplanes auf den aktuell gültigen kommunalen Kontenrahmen Bayern zum Jahreswechsel 2024 / 2025 konnte eine periodengerechte Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen nicht vollständig erfolgen. Den Dienststellen bekannte Sachverhalte wurden über eine gezielte Steuerung von Zahlungsfälligkeiten und die Bildung entsprechender Rückstellungen (Rückstellungen für ausstehende Rechnungen) abgebildet, da anderweitig bereits ab dem 01.01.2025 die Haushaltsansätze des Jahres 2025 belastet worden wären. Die periodengerechte Erfassung von Erträgen und Aufwendungen ist zum Jahreswechsel 2025 / 2026 wieder vollumfänglich möglich.	Wird zur Kenntnis genommen
S. 26	Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt zukünftig, bei der dem Stadtrat am 31.07.2025 vorgelegten Liste „Übersicht zu den Überschreitungen von Haushaltsansätzen bei Investitionen“, welche als Grundlage für die beschlossenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben dient, sämtliche Einzahlungs- als auch Ertragssachverhalte nicht aufzuführen. Gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO sind lediglich Aufwendungen und Auszahlungen aufzuführen. Ferner wird empfohlen, Überschreitungen zur „anrechenbaren Vorsteuer“ als auch zu „Vorräten“ in einer separaten Liste zu erfassen, da es sich hierbei zwar um Auszahlungen handelt, jedoch keine Investitionen vorliegen.	Wird zur Kenntnis genommen